



Inhalt:

Ein wichtiger Schritt für mehr Sauberkeit in der Stadt

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11

- > Allgemeinverfügung zum Schulnetzplan
- > Härtefallregelung Abwasserentsorgung
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Abwassergebührensatzung
- > Satzung Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 11 bis 12

- > Ausschreibungen: Stellenangebote
- > Hinweise zur Abwasserbeseitigung
- > Schulanmeldung

Seite 13 bis 16

- > Buga 2021 – Irisgarten; Buga-Freunde mit neuem Vorsitz
- > Kulturtipps Erfurter Museen
- > Kursangebote der VHS



Die Krämerbrücke gehört zu Erfurts stark frequentierten Plätzen. Hier häuft sich an Wochenenden und bei Veranstaltungen der Müll und sorgte bislang nicht selten für Unmut.

Neuer Parkabschnitt entsteht in der Geraaue

Seit dieser Woche wird in einem weiteren Bereich der Geraaue gebaut. Dort, wo 2016 das Heizkraftwerk Gispersleben abgerissen wurde, entsteht ein neuer Park.

Das Gelände soll einer Flusslandschaft nachempfunden werden. Sanfte Hügelbänder ziehen sich durch den Parkabschnitt, das Auwäldchen am Gewerbegebiet Zittauer Straße wird vollständig erhalten und einbezogen. Drei neue Spielplätze entstehen, von denen einer Spielmöglichkeiten für Kinder im Rollstuhl bietet. Auch ein Trampolin des zukünftigen Trampolinspielplatzes lässt sich von Rollstuhlfahrern nutzen. Zusätzlich entsteht ein Fitnessparcours. Der Gisperslebener Festplatz zieht aus dem Kilianipark aus und wird auf der Brache des Heizkraftwerks neu gebaut. Rund ein Jahr lang dauern die Umgestaltungsmaßnahmen, für die der gesamte Bereich – beginnend etwa auf Höhe der Kleingartenanlage Am Ried bis zur neuen Brücke an der Geraflussschleife – abgesperrt wird. Fußgänger und Radfahrer werden östlich entlang der Gera über die Apoldaer Straße umgeleitet, westlich über die Bukarester Straße. ■

Papierkörbe werden bedarfsgerechter geleert

Neue Regelung bringt mehr Flexibilität und Sauberkeit

Papierkörbe im Erfurter Stadtgebiet werden ab dem 1. Juli nächsten Jahres vollständig von der SWE Stadtwirtschaft GmbH geleert. Die Abfallbehälter bleiben aber Eigentum der Stadt. Das wurde einstimmig vom Erfurter Stadtrat beschlossen. Damit kümmern sich ab dem Stichtag nicht mehr fünf verschiedene städtische Ämter um die Aufstellung und Leerung von insgesamt rund 1.200 Papierkörben. Alles wird bei der Erfurter Stadtwirtschaft in einer Hand sein, die auf Anweisung der Stadtverwaltung koordiniert und ausführt.

Nach Meinung von Ordnungsdezernent Andreas Horn war die Neuregelung überfällig. „Die neue Regelung soll zu mehr Flexibilität führen, um besser in Schwerpunktbereichen situationsbezogen reagieren zu können. Ein Nebeneinander von Zuständigkeiten wird beendet, die Kommunikationszeiten zwischen Verwaltung und beauftragtem Unternehmen verkürzt. Eine saubere Stadt wirkt nicht nur attraktiver, sondern erhöht auch das Sicherheitsgefühl bei ihren Bewohnern und Besuchern. Mehr Flexibilität soll dazu führen, dass bedarfsgerecht auch an Wochenenden und an Feiertagen die Papier-

körbe geleert werden. Bisher stapelte sich mancherorts an Sonntagen der Partymüll auf und neben den Behältern. Das wird dann besser werden“, sagte Horn.

Vor allem die Parkanlagen werden durch die Neuregelung gepflegter – auch in der Fläche. Bisher müssen die Gärtner des Garten- und Friedhofsamtes montags immer auf dem Petersberg und in den Grünanlagen stundenlang Papierkörbe entleeren. Wenn das von der Stadtwirtschaft grundsätzlich und bedarfsbezogen auch am Wochenende erledigt wird, haben die Frauen und Männer mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben.

Die Veränderungen können aber nur erfolgreich sein, wenn die Erfurter die Papierkörbe zweckentsprechend nutzen.

Das neue System kostet die Stadt 350.000 Euro mehr als bisher. „Bundesweit nehmen die Städte mehr Geld in die Hand. Wenn ich mehr Sauberkeit möchte, muss ich auch mehr Geld dafür ausgeben“, so Horn. Die notwendigen Finanzmittel werden in der Fortschreibung des Finanzplanes ab 2020 beziehungsweise im Nachtragshaushalt 2020/21 bereitgestellt. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Die dicken Runden stehen da und informieren

Zugegeben, als Infoquelle scheinen sie etwas aus der Zeit gefallen, bei all den leuchtenden Großschautafeln an den Erfurter Ausfallstraßen. Doch die gute alte Litfaßsäule, die in den 1850er Jahren vom Berliner Drucker Ernst Litfaß erfunden wurde, ist aktuell wie eh und je. In allen deutschen Großstädten gibt es die dicken Runden. In Berlin, ihrem Geburtsort, stehen fast 1.100!

In unserer Erfurter Innenstadt machen wir seit Jahren gute Erfahrungen mit den Kulturlitfaßsäulen. 36 Stück stehen unter anderem am Bahnhof, am Anger, am Domplatz. Bestückt werden sie von unserer Kulturdirektion. Vereine und Kulturstätten dürfen darauf kostenlos über ihre Veranstaltungen informieren. Die Nachfrage nach Platz für die Plakate ist seit Jahren groß.

Nun sind in der Innenstadt 16 weitere Litfaßsäulen hinzugekommen. Sie sollen bis Oktober 2021 über die Bundesgartenschau informieren. Dann kommen sie wieder weg. Dann werden ihre Schachtringe einfach im Tiefbau wiederverwendet.

Es stimmt: Die dicken Runden kamen ganz schön überraschend! Groß, grau und nackt standen sie auf einmal da. Den einen oder die andere hat das irritiert. Das hätten wir vorher besser kommunizieren müssen. Asche auf unser Haupt!

Als Infoträger werden die Litfaßsäulen über das Geschehen an unseren Buga-Spielorten Petersberg und Egapark informieren. Mehr Information war ja eine Forderung vieler Erfurter. Die Säulen sollen aber auch Touristen auf 2021 aufmerksam machen - mit dem Hintergedanken natürlich, dass sie dann wiederkommen.

Wer jetzt sagt, die Dinger stehen aber im Weg rum, dem muss ich sagen, das ist Sinn und Zweck einer Litfaßsäule. Ansonsten sieht ihre Plakate ja keiner. Und ich bin mir sicher, wie bei den Kultursäulen werden sie ganz bald zum Straßenbild einfach dazu gehören.

Daniel Baumbach,
Rathaussprecher

Weihnachtliche Schaufenster gesucht



Welches Ladengeschäft in der Innenstadt hat in der Vorweihnachtszeit das am schönsten dekorierte Schaufenster? Tannengrün, bunte Kugeln, Lichterketten – liebe Ladenbesitzer sorgen Sie für ein kleines Weihnachtsgefühl und bewerben Sie sich bis zum 06.12.2019. Wie? Ganz einfach. Fotografieren Sie Ihr geschmücktes Schaufenster und senden es Sie an wirtschaftsfoerderung@erfurt.de mit dem Betreff „Weihnachtliches Erfurt – Schönstes Schaufenster 2019“. Eine Jury wird unter Ihren Einsendun-

gen die fünf schönsten Ladenfenster auswählen. Die Erfurter können dann in einem Online-Voting aus diesen fünf Geschäften ihren Favoriten küren. Am 16.12.2019 steht der Gewinner des schönsten weihnachtlichen Schaufensters fest. Mitmachen lohnt sich! Für den Gewinner gibt es ein Preisgeld von 500 Euro, Platz 2 würdigt die Stadt mit 300 Euro und Platz 3 mit 200 Euro. Liebe Händler, gestalten Sie Ihr Schaufenster liebevoll weihnachtlich und machen Sie mit! www.erfurt.de/ef134331

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Wenke Ehrt, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Mo, Mi, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di und Do	durchgehend 09:00 bis 17:00 Uhr
Di und Do	nach 17:00 Uhr sowie
Sa	nur mit Terminvereinbarung unter: www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:

Wir empfehlen für Fahrerlaubnisangelegenheiten dringend die Terminvereinbarung.



Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Urkundenstelle*

Mo, Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

* montags geschlossen

Ausländerbehörde nur mit Terminvereinbarung unter:
www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:



Bürgerservice Bau/Bauinformationsbüro/Kartenstelle Warsbergstraße 1

Öffnungszeiten:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Freitag und Dienstag sowie Donnerstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr von 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: Tel. 655-6021/6022, Antragsausgabe: Tel. 655-6024
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de
Bauinformationsbüro, Tel. 655-3914, E-Mail: bauinfo@erfurt.de
Kartenstelle, Tel. 655-3490,
E-Mail: kartenstelle.geoinformation@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfor.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.


3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt erlässt gemäß der §§ 35 und 41 ThürVwVfG vom 1.12.2014 (GVBl. 2014,685), i. V. m. den §§ 13,14 und 41 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. 2003,238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210, 228) sowie der im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 22.05.2019 beschlossene Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Beschluss zur DS 0351/19; veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.12 vom 05.07.2019) folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird gemäß § 13 Abs. 3 ThürSchulG die Errichtung der Staatlichen Grundschule Erfurt (SGS 8a), Langer Graben 19, 99092 Erfurt zum 01.08.2020 festgelegt.
2. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport werden gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG für die staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt die Schulbezirke mit Wirkung zum 31. Juli 2020 aufgelöst und mit Wirkung zum 01.08.2020 wird das Gebiet der Stadt Erfurt als ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.
3. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport werden gemäß § 13 Abs. 3 ThürSchulG für die Staatliche Grundschule 8 (Jacob- und Wilhelm-Grimm-Schule Erfurt, Blumenstraße 20, 99092 Erfurt) und die neugegründete Staatliche Grundschule 8A (Grundschule am Langer Graben, Langer Graben 19, 99092 Erfurt), in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, zum 01.08.2020 jeweils eigene Schulbezirke festgelegt.
4. Die Schulbezirke der Grundschulen 8 und 8A sind in der **Anlage** grafisch dargestellt. Die genaue Adresszuordnung zu den Schulbezirken ist im zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung, dem Amt für Bildung, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt, zu erfragen. Die Ermittlung der zuständigen Schule ist zudem über die Onlinefunktion des Erfurter Stadtplanes im Rahmen der Internetpräsenz der Landeshauptstadt Erfurt ( www.erfurt.de/stadtplan) durch die Eingabe der Wohnanschrift des betreffenden Schülers möglich.
5. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport werden gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG für die staatlichen Regelschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt die Schulbezirke mit Wirkung zum 31. Juli 2020 aufgelöst und mit Wirkung zum

01.08.2020 das Gebiet der Stadt Erfurt als ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

6. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird der Umzug des Staatlichen Regionalen Förderzentrums (Waidsschule am Muldenweg, Muldenweg 10, 99099 Erfurt) an den Schulstandort des Staatlichen Förderzentrums (Förderzentrums Hören, Windthorststraße 41, 99096 Erfurt) zum 01.08.2020 festgelegt.
7. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird der Umzug der Staatlichen Regelschule 5 (Otto-Lilienthalschule, Mittelhäuser Straße 21a, 99089 Erfurt) an den Schulstandort am Berliner Platz (Berliner Straße 1-1a, 99091 Erfurt) zum 01.08.2020 festgelegt.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 wird angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

- I. Diese Allgemeinverfügung regelt die Gründung der Grundschule 8A, die formale Festlegung der Schulbezirke für die Staatlichen Grund- und Regelschulen sowie die Umzüge des Förderzentrum Süd und der Regelschule 5 zum 1. August 2020 auf der Grundlage der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 22.05.2019 beschlossenen Schulnetzplans für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat zu der Fortschreibung der Schulnetzplanung für den Planungszeitraum bis 2023/2024 mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 zugestimmt.
- II. Um einen rechtskonformen Schulbezirk bilden zu können, bleibt aktuell nur die Möglichkeit, einen Schulbezirk für die gesamte Stadt Erfurt zu bilden, der unter Einbeziehung der Kapazitäten der freien Träger das Schüleraufkommen in den nächsten Schuljahren aufnehmen kann. Erst nach Fertigstellung aller Maßnahmen des vorliegenden Schulnetzplanes zur Errichtung neuer Schulstandorte sowie zur Erweiterung bestehender Schulstandorte kann eine kleinteilige Festlegung von Schulbezirken erfolgen. Von der Auflösung der kleingliedrigen Schulbezirke ausgenommen sind die Grundschule 8 „Europaschule“ in der Blumenstraße und die neuzugründende Dienststelle Grundschule 8A am Langer Graben. Beiden Schulen wird ein fester Schulbezirk zugeordnet (siehe Punkt III).
- III. Mit Stadtratsbeschluss vom 22.05.2019 zur DS 0351/19 wurden für die Staatliche Grundschule 8 (Jacob- und Wilhelm-Grimm-Schule Erfurt, Blumenstraße 20, 99092 Erfurt) und für die neugegründete Staatliche Grundschule 8A (Grundschule am Langer

Graben, Langer Graben 19, 99092 Erfurt), in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, ab dem Schuljahr 2020/21 jeweils eigene Schulbezirke festgelegt. Die Festlegung zweier separater Schulbezirke der beiden Grundschulen wurde zur Entlastung der Grundschule 8 um rund zwei Züge getroffen. Darüber hinaus wird die Belegung der neuen Dienststelle der Grundschule 8A dadurch sichergestellt.

Mit dem Beschluss zur Drucksache 0351/19 hat der Stadtrat für die Punkte II und III folgende Festlegungen getroffen:

Spätestens im IV. Quartal 2021 erfolgt seitens der Stadtverwaltung auf Grundlage des Umsetzungsstandes der Maßnahmen des Schulnetzplanes eine Evaluation dahingehend, ob eine formale Rückkehr zu den ursprünglichen Schulbezirken möglich ist. Dies gilt auch für die Festlegung der separaten Schulbezirke der Grundschulen 8 und 8A.

IV. Mit der Drucksache 0458/18 beschloss der Stadtrat die Wandlung der Grundschule Otto Lilienthal in eine Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 zum Schuljahr 2018/19. Im Beschluss des Stadtrates heißt es ebenfalls, dass im Rahmen der Erarbeitung des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20 folgende Aufträge geprüft werden sollen:

- Verlagerung der Dienststelle der Regelschule 5 an einen anderen Schulstandort zum Schuljahr 2019/20,
- Aufhebung der Dienststelle der Regelschule 5 ab dem Schuljahr 2019/20.

Bezüglich der Zukunft der Regelschule 5 bestand bei allen Beteiligten der Konsens, die Regelschule 5 zum Schuljahr 2020/21 an den Schulstandort am Berliner Platz umziehen zu lassen. Die dort vorhandenen Dienststellen (Förderzentrum Nord und Grundschule am Berliner Platz) werden in einem Teil des Gebäudes zusammengeführt. Der freigezogene Teil des Gebäudes wird der Regelschule 5 zur Verfügung gestellt.

V. Um den Schulstandort am Muldenweg sanieren zu können, muss dieser geräumt werden. Momentan befinden sich ausgelagerten Klassen der Kooperativen Gesamtschule (KGS, Am Schwemmbach 10) und der Waidsschule am Muldenweg (Staatliches regionales Förderzentrum Erfurt Süd) am Schulstandort. Die KGS kann ihre ausgelagerten Klassen nach Fertigstellung des Anbaus (ein Speiseraum inklusive Unterrichtsräume) am eigenen Standort wieder unterrichten. Dem Förderzentrum Süd werden Räume am Schulstandort in der Windthorststraße zur Verfügung gestellt.

VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Dem öffentlichen Interesse war aufgrund der Interessen der Erfurter Eltern im Rahmen der Schulanmeldungen für das Schuljahr 2020/21 sowie der schulorganisatorischen Planung seitens des zu-

(Fortsetzung von Seite 3)

ständigen Schulträgers Vorrang einzuräumen, gegenüber ggf. abweichenden Interessen Einzelner. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann zum einen die Schulanmeldung im Dezember 2019 für die Klassenstufe 1 sowie im März 2020 für die Klassenstufe 5 und somit die Umsetzung der Änderungen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 sichergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach deren öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Bildung, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt einzulegen.

Erfurt, den 20.11.2019

(Siegel)

gez. Andreas Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in diesem Fall gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Anlagen

Anlage 1– Grafische Darstellung der Schulbezirke der GS 8 und GS 8A ab dem Schuljahr 2020/21



BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1350/19

der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

2. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Richtlinie

zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß Anlage 1).

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass neben der pro Kopf Regelung im Härtefall i. H. v. 200 EUR bei abflusslosen Gruben auch eine Obergrenze pro Haushalt i. H. v. max. 800 EUR oder eine angemessene Freistellung pro im Haushalt lebender Person ermöglicht werden kann, um Familien und andere Mehrpersonenhaushalte zu entlasten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Richtlinie in Fassung der 2. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt

1. Ziel der Richtlinie

(1) Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das Erreichen des sogenannten „guten Zustandes“ für alle Fließgewässer als prioritäre Zielstellung definiert (§ 27 WHG: „Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“). Dies gelingt bei der Abwasserbeseitigung im Regelfall durch den Anschluss der Grundstücke an einen öffentlichen Kanal. Die Eigentümer abflussloser Gruben und Grundstückskläranlagen sind zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers weiterhin verpflichtet. Im Einzelfall kann sich aus dieser Verpflichtung für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine besondere technische und/oder finanzielle Belastung ergeben. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, den finanziellen Aufwand des Grundstückseigentümers mit einer abflusslosen Sammelgrube auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

2. Gegenstand der Richtlinie

(1) Entsteht einem Grundstückseigentümer durch den sach- und fachgerechten Betrieb einer abflusslosen Abwassersammelgrube eine finanzielle Härte, kann ihm nach Prüfung und Bestätigung des Anspruches durch die Stadtverwaltung ein in dieser Richtlinie definierter Erlass bewilligt werden.

(2) Übersteigt das Maß der abwasserspezifischen finanziellen Belastung eine Grenze von 200,00 Euro pro Einwohner und Jahr, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor.

(3) Die finanzielle Belastung pro einleitendem Haushalt in eine abflusslose Abwassersammelgrube darf 800,00 Euro nicht übersteigen.

3. Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die noch nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind und eine abflusslose Abwassersam-

melgrube betreiben. Die Nutzung dieser Grundstücke erfolgt dabei ausschließlich zu privaten und dauerhaften Wohnzwecken.

(2) Maßgeblich für die Höhe des Erlasses im laufenden Jahr ist die Anzahl der beim Bürgeramt, Abteilung Meldewesen, auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner zum 01. Januar des Jahres, für den der Abwassergebührenbescheid erstellt wurde.

(3) Sofern ein privater Haushalt aus mehreren Personen besteht (Mehrpersonenhaushalt), sind einige dieser Personen häufig verheiratet oder verwandt (Familie). Der Haushalt einer allein lebenden Person (Single) wird als Einpersonenhaushalt bezeichnet. In der amtlichen Statistik zählt als privater Haushalt jede zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Eine Wohngemeinschaft besteht im Allgemeinen aus mehreren einzelnen Haushalten.

4. Verfahren und Abwicklung

(1) Anspruchsberechtigte gemäß dieser Richtlinie können einen Antrag auf Bezuschussung stellen (das entsprechende Formular ist als Anlage dieser Richtlinie beigelegt). Die Anspruchsprüfung erfolgt von Amts wegen.

(2) Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens ein Jahr nach Erstellung des Abwassergebührenbescheides an das Tiefbau- und Verkehrsamt zu richten. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung erlässt die Landeshauptstadt Erfurt einen Bescheid.

(5) Der Antragsteller gewährt der Landeshauptstadt Erfurt zur Prüfung der mit dem Antrag gemachten Angaben den Zutritt zum Grundstück und den Wohnanlagen.

5. In-Kraft-Treten / Befristung

(1) Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Über eine eventuelle Fortführung entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit.

ausgefertigt: Erfurt, 20.11.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage Formular

(Fortsetzung von Seite 4)

Tiefbau- und Verkehrsamt

Abt. Haushalt / Beiträge
 Steinplatz 1
 99084 Erfurt



Antrag auf Bezuschussung gemäß der "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt"

Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname	Kunden-Nummer Entwässerungsbetrieb
---------------	------------------------------------

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail	Telefon (für eventuelle Rückfragen)
--------	-------------------------------------

Angaben zum Grundstück

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Gemarkung
----------	---------------	-----------

Ich bestätige, dass eine Baugenehmigung zur Nutzung des Grundstückes zu Dauerwohnzwecken vorliegt und das o.a. Grundstück ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Zeitraum und Höhe der Abwassergebührenerhebung

(Hinweis: Der Bescheid /Die Bescheide des Entwässerungsbetriebes, für die eine Bezuschussung beantragt wird, ist/sind dem Antrag in Kopie als Anlage beizufügen.)

Zeitraum (von - bis)	Höhe in EUR (gem. Abwassergebührenbescheid)	Bescheid-Nr.

Bankverbindung

Kreditinstitut	BIC	IBAN
----------------	-----	------

Kontoinhaber

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Bezuschussung von Bedeutung sind, unverzüglich dem Tiefbau- und Verkehrsamt mitzuteilen habe.

 Unterschrift des Antragstellers

 Datum

Datenschutzhinweis:
 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abt. Haushalt/ Beiträge. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter oder erhalten Sie im Tiefbau- und Verkehrsamt, Abt. Haushalt/Beiträge.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1401/19
der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung,
Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in
Erfurt vom 16.09.2019

Buga 2021 – Ersatzneubau Gerabrücke Warschauer Straße – Änderung der bauzeitlichen Verkehrsführung

Genauere Fassung:

- 01 Der Beschluss vom 21.05.2019 (DS0779/19) zur bauzeitlichen Verkehrsorganisation/Verkehrsführung im Rahmen des Bauvorhabens Ersatzneubau der Gerabrücke Warschauer Straße, Variante 3 – Brückenbau unter Vollsperrung der Gleistrasse Straßenbahn – als Grundlage der Planungsfortführung, Ausschreibung und Baudurchführung wird aufgehoben.
- 02 Für die bauzeitliche Verkehrsorganisation/Verkehrsführung im Rahmen des Bauvorhabens Ersatzneubau der Gerabrücke Warschauer Straße wird die Variante 1 – Brückenbau mit ständiger Aufrechterhaltung einer (eingeschränkten) Befahrung des Baufeldes – als Grundlage der Planungsfortführung, Ausschreibung und Baudurchführung beschlossen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1544/19
der Dringlichen Sondersitzung des Hauptausschusses vom
29.08.2019

Änderung der Sitzungsplanung 2019

Genauere Fassung:

- 01 Die Sitzungsplanung des Stadtrates und der Ausschüsse für die Monate September bis Dezember 2019 wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1588/19
der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses für öffentlichen
Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt vom 12.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt wird gewählt: Herr André Blechschmidt.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1592/19
der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 18.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Genauere Fassung:

Zur Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird gewählt: Frau Astrid Rothe-Beinlich.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1593/19
der Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 18.09.2019

Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Genauere Fassung:

Zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird gewählt: Frau Jana Röttsch.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1600/19
der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung,
Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in
Erfurt vom 16.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Buga-Ausschuss)

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Buga-Ausschuss) wird gewählt: Herr Peter Stampf.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1601/19
der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung,
Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in
Erfurt vom 16.09.2019

Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Buga-Ausschuss)

Genauere Fassung:

Zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Buga-Ausschuss) wird gewählt: Frau Karola Stange.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1602/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Entwässerungsbetrieb vom 11.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Werkausschusses Entwässerungsbetrieb

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Werkausschusses Entwässerungsbetrieb wird gewählt: Herr Steffen Präger.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1603/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Entwässerungsbetrieb vom 11.09.2019

Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Entwässerungsbetrieb

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Entwässerungsbetrieb wird gewählt: Herr Thomas Pfistner.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1604/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Erfurter Sportbetrieb vom 11.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb wird gewählt: Herr Steffen Präger.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1605/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Erfurter Sportbetrieb vom 11.09.2019

Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb wird gewählt: Herr Thomas Pfistner.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1606/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Multifunktionsarena Erfurt vom 11.09.2019

Wahl des/der Vorsitzenden des Werk- ausschusses Multifunktionsarena Erfurt

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Werkausschusses Multifunktionsarena Erfurt wird gewählt: Herr Steffen Präger.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1607/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Multifunktionsarena Erfurt vom 11.09.2019

Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Multifunktionsarena Erfurt

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werkausschusses Multifunktionsarena Erfurt wird gewählt: Herr Thomas Pfistner.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1608/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Theater Erfurt vom 11.09.2019

**Wahl des/der Vorsitzenden des
Werkausschusses Theater Erfurt**

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Werkausschusses Theater Erfurt
wird gewählt: Herr Steffen Präger. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1609/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Theater Erfurt vom 11.09.2019

**Wahl des/der ersten stellvertretenden
Vorsitzenden des Werkausschusses
Theater Erfurt**

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werk-
ausschusses Theater Erfurt wird gewählt: Herr Thomas
Pfistner. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1610/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Thüringer Zoopark Erfurt vom 11.09.2019

**Wahl des/der Vorsitzenden des
Werkausschusses Thüringer Zoopark Erfurt**

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Werkausschusses Thüringer Zoo-
park Erfurt wird gewählt: Herr Steffen Präger. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1611/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Thüringer Zoopark Erfurt vom 11.09.2019

**Wahl des/der ersten stellvertretenden
Vorsitzenden des Werkausschusses
Thüringer Zoopark Erfurt**

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Werk-
ausschusses Thüringer Zoopark Erfurt wird gewählt:
Herr Thomas Pfistner. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1628/19
der Konstituierenden Sitzung des Werkausschusses
Erfurter Sportbetrieb vom 11.09.2019

**Gewährung einer Sportförderung an den
Thüringer Fußballverband zur Durchführung
eines Bundesligaturniers im Blindenfußball
auf dem Erfurter Domplatz**

Genauere Fassung:

Der Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb beschließt die
Gewährung einer Sportförderung in Höhe von bis zu
10.000 EUR zur Durchführung eines Bundesligaturniers
im Blindenfußball auf dem Erfurter Domplatz an den
Thüringer Fußballverband gem. Ziff. 3.7 der Sportförder-
richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1745/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2019

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 benannten Personen werden als Mit-
glieder des Seniorenbeirates gewählt.

Nr.	Name, Vorname	Verein, Institution, Interessenvertretung (gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt)
1.	Stübling, Gudrun	Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) e.V.
2.	Sondhauß, Helga	Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
3.	Reinsch, Irmgard	Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
4.	Gertig, Elke	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt
5.	Pawelsky, Brundhilde	Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
6.	Lippold, Wolfgang	Kameradschaft, Ehemalige, Reservisten und Hinterbliebene Erfurt des Deutschen Bundeswehrverbandes e. V. (KERH Erfurt des DBwV)
7.	Lindig, Eva	ASB Regionalverband Mittelthüringen e. V.
8.	Schüler, Jörg	DRK Kreisverband Erfurt
9.	Hoch, Gudrun	Stadtsportbund
10.	Krause, Rudolf	DGB Region Mittel-/Thüringen
11.	Möslein, Martin	Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
12.	Schuchardt, Thea	Landsenioren Erfurt e. V.
13.	Elßner, Ursula	Schutzbund der Senioren und Vorruhestandler Thüringen e. V.
14.	Pitz-Diefenbach, Doryt	Volkssolidarität Regionalverband Mittelthüringen e. V.
15.	Hack, Michael	Arbeiterwohlfahrt AjS gGmbH
16.	Quitter, Christian	für die städtischen Seniorenklubs
17.	Richter, Roland	Fraktion DIE LINKE
18.	Librenz, Viktor	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
19.	Gille, Werner	Fraktion Freie Wähler/Piraten
20.	Luther, Jürgen	Fraktion SPD
21.	Staufenbiel, Rowald	Fraktion CDU
22.	Rötsch, Jana	Fraktion Mehrwertstadt
23.	Meyer, Jürgen	Fraktion FDP

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1418/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2019

**3. Änderungssatzung zur Satzung über
die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der öffentlichen Abwasser-
beseitigungseinrichtung und abwasser-
spezifischer Verwaltungsgebühren der
Landeshauptstadt Erfurt (Abwasser-
gebührensatzung) vom 30.05.2013**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte „3.
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwas-
serbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer
Verwaltungsgebühren (Abwassergebührensatzung)
vom 30.05.2013“.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasser-
beseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Ver-**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

DS 1745 /19, Anlage 1

**Liste für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates
für die Wahlperiode 2019- 2023**

**waltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwas-
sergebührensatzung) vom 30. Mai 2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und
Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –
ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003
(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-
zes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden
vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 10, 12, 14
Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F.
der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.
S. 301), zuletzt geändert durch das 9. Änderungsgesetz
vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Lan-
deshauptstadt Erfurt folgende 3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benut-
zung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrich-
tung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren
in der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Mai 2013, zu-
letzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Ab-
wassergebührensatzung vom 16.09.2015, in der Sitzung
am 26.09.2019 (Beschluss-Nr.: 1418/19) beschlossen:

**Artikel 1
§ 2 Benutzungsgebühren**

(Fortsetzung von Seite 7)

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

Artikel 2

§ 3 Schmutzwassergebühr

- Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbesondere nach dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des letzten Kalenderjahres pro Einwohner. Falls ein solcher Verbrauch nicht herangezogen werden kann, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch des nachfolgenden Veranlagungszeitraumes.

- Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(4) Wird durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal oder in die öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.

- Abs. 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(5) Soweit Wasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über geeichte Zähler nachzuweisen. Die Zähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels (technische Kontrolle und Verplombung) sind gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt – vorbehaltlich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt – dem Antragsteller.

Die Zählerstände sind der Stadt - soweit nicht gesondert vereinbart - analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, unentgeltlich schriftlich zu melden.

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der technischen oder baulichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch den Antragsteller auf dessen Kosten durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Sachverständigengutachten) erbracht werden.

- Abs. 6 a) wird geändert und erhält folgende Fassung:
a) Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Vieheinheit (VE) eine pauschale Menge (Anlage 1) des gemessenen Wassers aus den Versorgungsanlagen nach Abs. 1 a) und b) abgesetzt werden. Zur Ermittlung der Vieheinheiten findet der als Anlage beigefügte Umrechnungsschlüssel Anwendung. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus dem zum 01. Januar des Abrechnungsjahres im Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse ausgewiesenen Tierbestand. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Die nach der pauschalen Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des Vorjahres pro Einwohner entsprechen. Ist dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzung entsprechend zu verringern.

- Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

a) für die Einleitung von Schmutzwasser	1,82 Euro/m ³
b) für die Einleitung von Schmutzwasser (gemäß Abs. 4)	0,84 Euro/m ³

Artikel 3

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

- | | |
|---|------|
| a) Grundfläche unter dem Dach | |
| aa) bei geneigten Dächern und Flachdächern | 1,00 |
| ab) bei begrünten Dächern und Kiesdächern | 0,40 |
| b) befestigte Flächen | |
| ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä. | 1,00 |
| bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster (ungebundene Ausführung) o. ä. | 0,60 |
| bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke, „Öko-Pflaster“ o. ä. | 0,10 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten und gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,80 Euro/m².

Artikel 4

§ 5 Beseitigungsgebühr

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube	34,46 Euro/m ³
b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage	41,97 Euro/m ³

Artikel 5

§ 7 Gebührenschuldner

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(2) Soweit Gebührenschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Artikel 6

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

- Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung, EWS, in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeiten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und öffentlichen Grubenentsorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeitet werden.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebühren-

(Fortsetzung von Seite 8)

erhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten. Ebenso kann die Stadt eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und verarbeiten.

(4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenschuldners,
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
- c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
- d) die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch,
- e) Angaben über die Einwohnerzahl und die überdachten und weiteren befestigten Flächen
- f) Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben, sowie ggf. weitere Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen.

(5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

**Artikel 7
§ 10 Anzeigepflichten**

- Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:
Der Stadt sind alle abwassergebührenrelevanten Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen, diese sind:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
 - b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,
 - c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes.

**Artikel 8
§ 11 Verwaltungsgebühren**

- Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

a) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 137,00 Euro

b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u.ä. je angefangene halbe Stunde: 37,50 Euro

c) Abnahmehandlungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt je angefangene halbe Stunde: 33,50 Euro

d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung je angefangene halbe Technikerstunde: 33,50 Euro

e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen je angefangene halbe Technikerstunde: 33,50 Euro
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro

f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 37,50 Euro

g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen je angefangene halbe Technikerstunde: 33,50 Euro
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

(3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wesentlichen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
b) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Verwaltungsgebühren werden mittels eines Verwaltungsgebührenbescheides festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(5) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vor-

schusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

**Artikel 9
Anlage 1**

- Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Je Vieheinheit (VE) können maximal 15 m³ absetzbare Menge pro Jahr gewährt werden. Es gelten folgende Umrechnungsschlüssel:

Tierart	Umrechnungsschlüssel der VE	absetzbare Menge je Tier pro Jahr
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	1,00	15 m ³
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
- Mischbestand (z. B. Kälber, Jungrinder, Zuchttiere)	0,66	9,9 m ³
- Milchviehbestand	1,00	15 m ³
Schweine		
- Mischbestand (z. B. Ferkel, Mastschweine)	0,16	2,4 m ³
- Zuchtbestand	0,33	4,95 m ³
Schafe	0,07	1,05 m ³
Ziegen	0,08	1,2 m ³
Gehegewild	0,05	0,75 m ³
Geflügel	0,015	0,225 m ³

**Artikel 10
§ 12 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 21.11.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.11.2019 die Satzung genehmigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	Je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind

diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten

(Fortsetzung von Seite 10)

Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes

gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse ■

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

- **Praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher (PIA)**
Bewerbungsfrist: 02.12.2019

- **Gärtner - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**
Bewerbungsfrist: 17.02.2020

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website
➔ www.erfurt.de/ausbildung

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerberverfahren.

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.
- Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite
➔ www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist. ■

Ende der Ausschreibungen

Der Erfurter Entwässerungsbetrieb informiert:

Hinweise zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung)“ gültig ab 01.01.2020

(siehe auch Seite 7)

1. Verbrauchsabgrenzung zum 31.12.2019 (Ablistung Wasserzähler)

Die Verbrauchsabgrenzung zwischen den alten und neuen Gebührentarifen zum Stichtag 31. Dezember 2019 erfolgt elektronisch und insofern automatisch. Im Bedarfsfall können Kunden eine stichtagsbezogene Verbrauchsabgrenzung beantragen. Dafür sollten diese Kunden ihren Wasserzähler zum Stichtag 31. Dezember 2019 selbst ablesen und den Zählerstand (einschließlich eventuell vorhandener Unterzähler für Gießwasser oder Hauswasserversorgungsanlagen) schriftlich bis zum 31. Januar 2020 an den Entwässerungsbetrieb senden. Für die Meldung kann das Formular „Meldung Wasserzählerstand“ auf der Homepage des Entwässerungsbetriebes unter der Rubrik: Für Kunden/Formulare genutzt werden. Die jeweiligen Zählerstände werden hinterlegt und im Jahresbescheid 2020 zur Verbrauchsabgrenzung herangezogen.

2. Entsorgungshinweise für Grubenkunden

Wie bisher wird die SWE Stadtwirtschaft GmbH die Entsorgung des Abwassers und des Fäkalschlammes im Auftrag des Entwässerungsbetriebes durchführen. Der Abwasserkunde vereinbart den Entsorgungstermin direkt mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer 0361 564 3456.

Sofern der Kunde eine Entsorgung während seiner Abwesenheit in Auftrag geben möchte, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung für die SWE Stadtwirtschaft

Stellenangebote

Im **Amt für Soziales und Gesundheit** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)
Zentrale Dienste/DV-Organisation

Anforderungsprofil:

1. **Erforderlich ist:**
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker, IT-Systemelektroniker oder Systeminformatiker
2. **Wünschenswert sind:**
 - ausgeprägte Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen auf den Gebieten PC-Technik, PC-Betriebssysteme, Makroprogrammierung, MS-Office-Anwendungen sowie bzgl. der eingesetzten fachspezifischen Anwendungen, statistische Grundkenntnisse, Grundkenntnisse im Sozialrecht bzw. der einschlägigen Prüfschemata
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Sozialwesens (SGB), des Asylrechts und des öffentlichen Gesundheitswesens (ÖGD), ThürKO, ThürDSG und weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen
 - Teamfähigkeit, Belastbarkeit, eine sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise sowie gutes Planungsvermögen und eine gute Auffassungsgabe

Bewertung: E 9b TVöD
Bewerbungsfrist: 6. Dezember 2019

Weitere Studien- und Ausbildungsplatzangebote für das Ausbildungsjahr 2020

- **Bachelor of Engineering – Bauingenieurwesen DUAL**

(Fortsetzung von Seite 11)

GmbH zum Betreten des Grundstückes. Kann eine geplante beziehungsweise vereinbarte Entsorgung wegen Abwesenheit des Kunden nicht durchgeführt werden, können die Kosten für die Anfuhr umgelegt werden.

3. Härtefallregelung

Kunden von dauerbewohnten Grundstücken mit einer Abwassersammelgrube ohne Überlauf können die Härtefallregelung der Stadt Erfurt in Anspruch nehmen. Anträge sind an das Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt zu stellen.

Das Antragsformular ist hinterlegt unter:

➔ www.erfurt.de/ef13090

Einwohnerversammlung des Oberbürgermeisters

Am 10.12.2019 um 17 Uhr findet eine Einwohnerversammlung mit dem Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 1 ThürKO statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet im Rathaus, Raum 225, statt. Im Vorfeld der Einwohnerversammlung können die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen an den Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt,

➔ ortsteile@erfurt.de, Telefon 0361 655-1051 oder an die Bürgerbeauftragte,

➔ buengerbeauftragte@erfurt.de, Telefon 0361 655-1005, stellen.

Informationen zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21

Alle Kinder, die im Zeitraum vom 02.08.2013 bis 01.08.2014 geboren wurden, sind bei einer Grund- oder Gemeinschaftsschule anzumelden.

Hierfür erhalten alle Sorgeberechtigten einen Brief von der Stadtverwaltung Erfurt. Darin werden alle wichtigen Informationen zur Schulanmeldung mitgeteilt. Dieser wird rechtzeitig vor der Schulanmeldung per Post zugestellt.

Für die Anmeldung und die Aufnahme ist der jeweilige Schulleiter und übergeordnet das Staatliche Schulamt Mittelthüringen zuständig.

Die Anmeldungen finden an den staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen am:

10.12.2019 und 11.12.2019 von 12 Uhr bis 18 Uhr statt.

Zur Schulanmeldung bringen Sie bitte folgendes mit:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes,
- die zugesandte Anmeldekarte.

Der Erfurter Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.05.2019 den Schulnetzplan für die Jahre 2019 – 2024 verabschiedet und damit eine Neuregelung der Erfurter Schulbezirke beschlossen.

Die Grundschule 8 „Europaschule“ in der Blumenstraße 20 und die neugegründete Grundschule 8a am Langer

Graben 19 bilden hierbei eine Ausnahme. Diese beiden Schulen haben weiterhin einen eigenen abgegrenzten Schulbezirk, für den sie zuständig sind.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 liegen alle anderen staatlichen Grundschulen in einem gemeinsamen Schulbezirk (gesamtes Stadtgebiet).

Dazu können Informationen über das Internet im Stadtplan ➔ www.stadtplan.erfurt.de eingesehen werden. Die Suche der ehemals zuständigen Schule erfolgt über die Eingabe von Straße und Hausnummer der Wohnadresse.

Eine Möglichkeit zum Kennenlernen der Erfurter Schulen sind die Tage der offenen Tür.

➔ www.erfurt.de/ef120417



Schließzeit im Veterinäramt

Für das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist vom 10. bis 11. Dezember 2019 eine allgemeine Schließzeit festgelegt worden.

Von A wie (Fall-)Apfel bis Z wie Zwiebelschalen

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (63) erklärt die Verwertung des Erfurter Bio-Abfalls



Die TROFA von oben

Die Bioabfälle, die die Erfurter und Erfurterinnen in ihrer Biotonne sammeln, werden im Auftrag der Stadt Erfurt vom Entsorgungsunternehmen abgeholt und in eine Verwertungsanlage gebracht. Von März bis November erfolgt das einmal pro Woche. In den Monaten Dezember, Januar und Februar wird die Biotonne nur alle zwei Wochen geleert.

Die Verwertung der Bioabfälle erfolgt seit 2009 in der Trockenfermentationsanlage (TROFA) auf dem Gelände der Deponie Erfurt-Schwerborn. Bei der Trockenfermentation handelt es sich um ein einstufiges Vergärungsverfahren, in dem die verschiedenen Abbaureaktionen alle zusammen in Fermentern ablaufen. Bei dem Verfahren wird die eingebrachte Biomasse im Fermenter

Frischzellenkur für Hybrideiche



Nährstoffe und frische Luft fürs Boden-Bett: Kürzlich war der Forstbetrieb Markus Koch aus dem Thüringischen Asbach in der Landeshauptstadt, um mit sogenannten „Druckluftlanzen“ den Boden rund um Erfurts imposante Hybrideiche im Erfurter Luisenpark auch in der Tiefe zu lockern und dabei Dünger, nützliche Pilze und Salzhemmer zuzusetzen. „In die 45 Bohrlöcher habe ich Dünger gegeben, der drei bis fünf Jahre wirksam ist“ beschreibt der Forstmann den speziellen Baumgesundheits-Cocktail. Mehr dazu unter

➔ www.erfurt.de/ef134250

➔ www.erfurt.de/ef134225

ständig feucht gehalten. Dafür wird am Fermenterboden die bei der Gärung austretende Flüssigkeit (Perkolat) abgezogen und wieder über das Gärgut versprüht. Auf diese Weise erreicht man optimale Lebensbedingungen für die Bakterien und kann gleichzeitig die Temperatur im Fermenter regulieren.

Bei einer durchschnittlichen Temperatur von 45°C entsteht neben dem Gärrückstand auch Biogas, das zur Stromerzeugung in ein Blockheizkraftwerk geleitet wird.

Der Gärrückstand wird nach Abschluss der Vergärungsphase mittels Radlader entnommen. Ein Teil des Materials dient zur Animpfung von frischem Bioabfall. Das übrige Material lagert dann erst einmal auf einer Lagerfläche, bevor es als zertifizierter Kompost in der Thüringer Landwirtschaft Verwendung findet.

Um hochwertigen Kompost zu erhalten, braucht man den richtigen Rohstoff. Für die TROFA sind alle organisch abbaubaren Abfälle aus Küche und Garten – von A wie (Fall-)Apfel bis Z wie Zwiebelschalen. Nur Knochen und große Fischgräten sind ungeeignet und sollten daher in die Restmülltonne entsorgt werden.

Selbstverständlich gehören Plastiktüten nicht in der Biotonne. Diese müssen mit viel Aufwand aus dem Bioabfall bzw. dem Gärrückstand aussortiert werden. Ein 100%ig plastikfreier Kompost ist nur realistisch, wenn von Anfang an kein Plastik in die Biotonne gelangt. ■

Fördermittel für Irisgarten und Südeingang im Egapark

Der Irisgarten, zwischen dem Egapark-Südeingang an der Cyriakstraße und dem Liliengarten, ist nicht nur ein gartenhistorisches Zeitzeugnis, sondern auch von städtebaulicher Bedeutung. Er stellt mit dem Südeingang die einzige Verbindung zwischen dem Egapark und den angrenzenden öffentlichen Parkanlagen Dendrologischer Garten und Luisenpark dar.

Vier Jahre nach der Internationalen Gartenausstellung (IGA 61) – entstand am Südeingang 1965 der Themengarten für die Iris. Die Entwürfe für die Anlage gehen bereits auf das Jahr 1961 zurück. In den vergangenen Jahren kennzeichnete zunehmende Baufälligkeit den einstigen Themengarten, der nach dem Iriszüchter Dr. Alexander Steffen benannt wurde. Da auch der Südeingang geschlossen war, kamen nur noch wenige Besucher in das einstige vorzeigbare Areal, in dem von April bis Juli die Iris ihre farbenfrohen und prächtigen Blüten entfalteten.

„Der Rosengarten und der Liliengarten werden für die Buga 2021 neu gestaltet, für den Irisgarten ist das nun auch möglich und wir können das schöne Areal bald wieder öffentlich zeigen. Dank des intensiven Bemühens der Bundestagsmitglieder Carsten Schneider und Antje Tillmann erhalten wir Fördermittel des Bundes in Höhe von 861.400 Euro. Damit können wir jetzt mit der Sanierung des historischen Irisgartens beginnen. Besonders hervorzuheben ist auch, dass mit der Überarbeitung des Areals die Wiedereröffnung des Südeinganges verbunden ist“, freut sich Buga- und Egapark-Geschäftsführerin Kathrin Weiß. Insgesamt können so aus dem Denkmalschutzsonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien 571.000 Euro eingesetzt werden. Aus seinem Denkmalpflegeprogramm steuert der Freistaat 290.400 Euro bei. Künftig wird eine barrierearme Wegführung vom Südeingang in den Irisgarten diesen Bereich für alle Besucher zugänglich machen. Der Südeingang mit dem ehemaligen

Kassenhäuschen wird momentan bereits saniert und soll künftig ein Eingang mit Drehtür für Inhaber von Dauerkarten sein.

Der in den Jahren 1959 bis 1961 angelegte Dendrologische Garten ist heute ein Gartendenkmal. Die terrassenförmige Anlage, die ebenfalls eine besondere Aussicht bietet, soll bis zur Buga 2021 nochmals überarbeitet werden. Mit der Lebenshilfe g GmbH konnte ein Partner gewonnen werden, der im Dendrologischen Garten eine ehemals geplante, aber nie realisierte gastronomische Einrichtung errichten und betreiben möchte, ein Cafe auf der oberen Terrasse. Das Inklusionsunternehmen kann damit weitere neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung schaffen. Die Planungen sehen einen barrierefreien kleinen Gastraum und einen größeren Bereich für Außengastronomie vor. Die Realisierung ist 2020 möglich.



Kinder aus dem Evangelischen Johanneskindergarten in Erfurt Hochheim verbanden Egapark und Dendrologischen Garten am 21.11.2019 mit einem grünen Band und dem ausgerollten grünen Teppich schon einmal symbolisch.



Zweite Grundsteinlegung im Egapark-Rosengarten



Damit der Ort nicht wieder in Vergessenheit gerät, passen in Zukunft „Fuchs und Storch“ auf sie auf. Die beliebte Plastik erhält im Teil des Rosengartens zur Präsentation alter DDR-Sorten ihren Standort.

Zum zweiten Mal wurde im November im Egapark der Grundstein für den Rosengarten gelegt. Bei den aktuellen Bauarbeiten zur Neugestaltung des Rosengartens für die Bundesgartenschau 2021 wurde die verschwundene Grundsteinhülle von 1999 zu Tage gefördert. Die darin enthaltenen Unterlagen (u. a. Baupläne, aktuelle Tageszeitungen, Geld, eine Visitenkarte des damaligen Thüringer Ministerpräsidenten Bernhard Vogel) wurden nun in die neue Zeitkapsel mit aktuellen Ergänzungen verpackt und für die Nachwelt versenkt.

Wichtig ist, dass die Menschen verstehen: Es geht um ihr Wohnumfeld

Ende November wählten die Mitglieder des Vereins Freunde der Bundesgartenschau Erfurt 2021 e. V. ihren neuen Vorstand. Der Vorsitzende, Dr. Rüdiger Kirsten, informiert im Interview über die Projekte und Pläne des Fördervereins der Bundesgartenschau Erfurt 2021.

Bis zur Buga sind es noch weniger als 17 Monate, worauf liegt jetzt aktuell der Fokus?

Unser Anliegen ist es, den ehrenamtlichen Einsatz, die Beteiligung der Erfurterinnen und Erfurter und ihr Engagement nicht nur für eine blühende Bundesgartenschau einzusetzen. Sie können damit konkret selbst etwas für die Verbesserung ihres Lebensumfeldes tun.

Welche Projekte sehen Sie 2020 als vorrangig an?

Wir sind bereits mit vielen Projekten auf der Zielgeraden, jedoch bedarf es noch der breiteren Beteiligung an der Umsetzung der einzelnen Vorhaben. Natürlich steht „Erfurt vom Wasser aus erleben“ vorne an. Nachdem nun alle Hürden genommen sind, suchen wir hierfür auch Mitstreiter, die an der Realisierung mitwirken. Das aufwändigste Projekt der Buga-Freunde betrifft die Darstellung der Geschichte des Erwerbsgartenbaus. Sie steht unter dem Motto „Erfurt – Blumenstadt und mehr...“ und soll vom Mittelalter bis heute die Höhen und Tiefen Erfurts als Gartenbaustadt vorstellen. Hier-

zu wird die Dauerausstellung im Deutschen Gartenbaumuseum im Laufe des kommenden Jahres fertiggestellt. Mit den Vorhaben rund um die „Buga-Kinder“, wie dem Patenkinder-Projekt oder der Zusammenarbeit mit Euratibor, wollen wir die Initiativen von Kindertagesstätten und Schulen bündeln. Auch die traditionelle Baumpflanzaktion wird 2020 weitergeführt.

Wie sollen noch mehr Erfurter zur Mitarbeit an Vereinsprojekten angesprochen und darin einbezogen werden?

Informationsveranstaltungen wie unser Buga-Dämmerstopp sollen auch in Zukunft zum Austausch, zur Information und zur Projektplanung dienen. Mit Vor-Ort-Aktionen wie der Blühweinhütte oder der Buga-Roadshow wollen wir direkt mit den Menschen in Kontakt kommen. Wichtig ist, dass die Menschen verstehen: Es geht um ihr Wohnumfeld und jeder Einsatz wird sich nachhaltig auf die gesamte Stadt auswirken. Ein wichtiges Ziel wird es sein, die Emotionen für unsere Stadt in konkrete Beteiligung und ehrenamtlichen Einsatz umzuwandeln.

Interessierte sind zu jeder Zeit herzlich eingeladen, sich unter der E-Mail-Adresse info@bugafreunde-erfurt.de bei uns zu melden und sich im Verein zu engagieren. ■

Bei den Rosen, die künftig „Fuchs und Storch“ umgeben, handelt es sich um Nachzuchtungen von DDR-Rosen, die in den vergangenen drei Jahren im Rosenhof Rönigk in Bad Langensalza eigens für den Egapark nachkultiviert wurden. Ca. 60 Sorten wie Sonnengold, Journal oder Vulkan wurden aus Trieben veredelt, die aus dem alten Egapark-Bestand stammen, auf eine neue Unterlage okuliert und herangezogen. Weitere Sorten aus dem Bestand der DDR-Züchtungen werden von einem Betrieb aus der Lausitz für den Egapark kultiviert. 600 Rosen werden künftig in diesem Teilbereich gezeigt. Der Rosengarten mit 1700 m² Pflanzfläche bleibt auch nach der Buga Erfurt 2021 weitgehend erhalten und kann noch viele Jahre in seiner Schönheit bestaunt werden. Die Präsentation gliedert sich in verschiedene Themen: moderne Rosenverwendung, Züchtungen aus der DDR, Duftrosen, bienenfreundliche Rosen, Sorten für den Halbschatten und einen mediterranen Rosengarten. Der Weg durch die große Rosenschau ist künftig barrierefrei.

Neben den Rosen und Stauden wird auch der Baumbestand mit Neupflanzungen ergänzt. Dazu sind unsere Planer aktuell in den Baumschulquartieren unterwegs, um neue Bäume auszusuchen, die sofort gepflanzt werden können. ■

Musikschule für die Allerjüngsten Kurse starten im Februar



In Erfurt erhalten Kinder eine fundierte musikalische Ausbildung

In der Musikschule der Landeshauptstadt Erfurt gibt es vielfältige und lohnende Möglichkeiten in der musikalischen Früherziehung der Allerjüngsten. Für die Kurse „Baby-Musikgarten“ (5 bis 18 Monate), „Eltern-Kind-Kurse“ (1,5 bis 3 Jahre), „Rhythmik“ (3 bis 4 Jahre), „Musikalische Früherziehung“ (4 bis 6 Jahre) und „Trommelwirbel“ (5 bis 8 Jahre), die allesamt im Februar 2020 starten, können Eltern ihre Kinder schon heute anmelden.

Möglich ist dies telefonisch unter der Erfurter Telefonnummer 0361 655-1517 (9 – 12 Uhr) oder zur Sprechzeit der Musikschule jeweils Dienstag, 16 – 18 Uhr, in der Turnergasse 18, Zimmer 7 bzw. unter Telefon 0361 655-1508 oder per E-Mail unter [➔ musikschule@erfurt.de](mailto:musikschule@erfurt.de). Kinder, Jugendliche und Erwachsene erhalten in der Erfurter Musikschule – unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft und unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsfähigkeit – eine fundierte musikalische Ausbildung. Mit etwa 2.400 Schülerinnen und Schülern ist die Erfurter Musikschule die größte Musikschule Thüringens. ■

Rauhreifchens Adventskoffer und „Das Geschenk der Weisen“



Weihnachtsgeschichten und Gastspiel in der Bibliothek am Domplatz

Die Weihnachtszeit steckt voller Geheimnisse und kleiner und großer Wunder. Mit einem Adventskoffer voller wärmender Geschichten macht Weihnachtswichtel „Rauhreifchen“ am Samstag, dem 7.12., 10:30 Uhr in der Kinderbibliothek Station. „Kommt zahlreich und hört von Ladislaus und Annabell, die scheinbar vergebens auf ihr Weihnachtswunder warten...“, sagt die Wichtelin, die man auch unter dem Namen Julia Maronde kennt. Am 10.12.19 ist sie 9 Uhr in der Bibliothek Südpark und 14 Uhr in der Bibliothek Krämpfervorstadt. Mit ihrem Adventskoffer will sie auch am 16.12., 9 Uhr am Johannesplatz sein, am 17.12., 10 Uhr am Berliner Platz sowie am 18.12., 9 Uhr in der Bibliothek Drosselberg. Gruppen melden sich bitte telefonisch: 655-1590/1583.

Mit dem „Geschenk der Weisen“ gastieren zudem Susanne V. Thiele (Violoncello), Klaus Heydenbluth (Rezitation) und Axel D. Wolf (Viola) mit einer der wundervollsten Weihnachtsgeschichten der Welt am 05.12., 19:30 Uhr in der Domplatz-Bibliothek. Karten gibt es im Vorverkauf oder an der Abendkasse (8 €, ermäßigt 7 €, mit aktuellem Bibliotheksausweis 5 €). ■

Käpt'n Blaubär und Hein Blöd sind in den Breitstrom zurückgerudert



Wieder auf Kurs: KiKa-Figuren im Breitstrom

Die KiKa-Figuren in der Erfurter Innenstadt sind beliebt bei Groß und Klein und ein begehrtes Fotomotiv. Leider sind sie auch immer wieder Opfer unsinniger Angriffe, bei denen Pitti & Co. übel mitgespielt wird.

Nachdem Unbekannte Ende Juli den Kopf von Hein Blöd geklaut hatten und die Fahndung nach den Tätern ergebnislos blieb, musste der Kopf neu modelliert werden. Metallgestalter Frank Meyer, der schon die ursprüngliche Figurengruppe anfertigte, nutzte die Gelegenheit, um das komplette Figurenensemble aufzufrischen. Zehn Jahre im Breitstrom der Gera gingen nicht spurlos an Hein Blöd und Käpt'n Blaubär vorbei. Nach etwa drei Wochen in der Werkstatt kamen die Figuren zurück und warteten auf das Gelände des städtischen Straßenbetriebshofes auf ihre Wasserung.

Im Breitstrom standen notwendige Pflegearbeiten an, diese wurden jetzt abgeschlossen. Der dafür abgesenkte Wasserstand wurde genutzt, um das Ruderboot mit Käpt'n Blaubär und Hein Blöd an bekannter Stelle wieder ins Wasser zu bringen. ■

Aktuelle Kurse der Volkshochschule Erfurt

Natürliche und inspirierende Deko-Ideen zu Weihnachten

Im Deutschen Gartenbaumuseum auf dem EGA-Gelände gestalten Sie kleine weihnachtliche Mitbringsel aus Lichterketten, Zapfen, Nüssen, Koniferen und Kerzen.

Kursnr.: Q21227

Beginn: 05.12.2019, 18:30 bis 20:45 Uhr

Gebühr: 12,00 EUR, erm. 9,60 EUR

Kursort: Deutsches Gartenbaumuseum, Ega, Gothaer Straße 50

Dozentin: Silke Buchmann

Das Märchen von Nüssen:

„Zaubernuss und Haselstrauch“

Das Sprichwort: „Gott schenkt die Nüsse, aber er knackt sie nicht“ zielt auf die Geheimnisse des Lebens. Hören Sie, welche Schätze Nüsse in sich bergen können.

Kursnr.: Q10039

Beginn: 06.12.2019, 18:00 bis 19:30 Uhr

gebührenfrei: Eine Spende für das Projekt

„Mundwerk“ ist gern gesehen

Dozenten: Anna-Renate Möbus,

Ursula Peter-Bekasinski, Dagmar Heyne

Weihnachtsbäckerei für Kinder

An diesem Nachmittag werden verschiedene Variationen der beliebtesten Plätzchen gemeinsam gebacken und verziert. Naschen ist hier ausdrücklich erlaubt!

Kursnr.: Q89207

Beginn: 18.12.2019, 17:00 bis 19:15 Uhr

Gebühr: 9,60 EUR

(zzgl. 5,00 EUR Lebensmittelkosten)

Dozentin: Christin Kettner

Tolle Dekorationen für jeden Tisch

„Heiß und kalt“

Im Kurs mit Dozentin Silke Buchmann werden floral gefüllte Eiskugeln gemeinsam gestaltet. In Kombination mit Winterblüten und haltbaren Werkstoffen sind diese ein dauerhafter Tischschmuck.

Kursnr.: D21215

Beginn: 13.01.2020, 18:30 bis 20:45 Uhr

Gebühr: 12,00 EUR, erm. 9,60 EUR

Vortrag: 7.000 Kilometer durch den Westen der USA
Eine Reise durch neun Bundesstaaten im Westen der

USA. Ein Vortrag über interessante Begegnungen mit Menschen, ihren persönlichen Geschichten und großartigen Erlebnissen in einzigartiger Natur.

Kursnr.: Q11017

Beginn: 04.12.2019, 19:00 bis 20:30 Uhr

Gebühr: 8,00 EUR, erm. 6,40 EUR

Dozent: Holger Schmidt

Rückenschule

Kursnr.: D32400

Beginn: immer donnerstags, 09.01. bis

02.04.2020, jeweils 19:00 bis 19:45 Uhr

Gebühr: 48,00 EUR, erm. 38,40 EUR

Dozentin: Kirsten Müller

Informationen sind unter [➔ www.erfurt.de/vhs](http://www.erfurt.de/vhs) und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter [➔ volkshochschule@erfurt.de](mailto:volkshochschule@erfurt.de) oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Schottenstraße 7, möglich. ■

Auf dem Petersberg wächst ein „Erfurter Paradiesbaum“



So sieht er aus, der schmuckvolle Umschlag mit dem kupfernen Olivenblatt.

Die Künstler Ruth Horam und Nihad Dabeet kreierte für Israel eine Olivenbaumskulptur aus Stahl und Kupfer, die ihren Wunsch nach Frieden und ihre besondere Verbundenheit mit dem Land symbolisiert. Auch für Erfurt entwickelten sie einen Paradiesbaum, der nächstes Jahr auf dem Petersberg Wurzeln schlagen und ab September 2020 „wachsen“ soll.

Die gut acht Meter hohe Skulptur entsteht durch die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern. Für 20 Euro können Unterstützer des Projektes bereits jetzt ein Olivenblatt aus Kupfer erwerben und somit ein Teil des neuen Baumes werden. Denn das Blatt kann nach dem „Pflanzen“ des Baumes an diesem aufgehängt werden. Eingebunden ist das Doppelblatt in eine Karte, mit einem Abdruck eines Paradiesbaumes, die als Andenken bei Abgabe von den Künstlern signiert werden kann. Erhältlich ist das Blatt ab sofort in allen Sparkassen-Filialen in Erfurt, der Digitalen Erlebniswelt 360° Thüringen, in teilnehmenden Hotels und in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz sowie im Online-Shop unter

➔ www.erfurt-tourismus.de/souvenirverkauf

Marlene Dietrich und die Nazis - Führung und Film im Erinnerungsort



Marlene Dietrich bei ihrer Abreise in die USA, Sept. 1933
Foto: Studio INTRAN, Paris © Deutsche Kinemathek

Eine Sonderausstellung im Erinnerungsort Topf & Söhne widmet sich Marlene Dietrich, dem ersten deutschen Weltstar, und ihrer entschiedenen Ablehnung der Nazis.

Die nächste Führung findet am 6. Dezember, um 17:30 Uhr mit Lisa Caspari statt. Im Anschluss wird um 18:30 Uhr das „Urteil von Nürnberg“ (USA 1961, 188 min) gezeigt: Der erste Spielfilm über die Mitverantwortung der deutschen Justiz an den nationalsozialistischen Verbrechen. Zum Inhalt: In einem der Nürnberger Prozesse werden 1948 vier Juristen angeklagt. Der Chefankläger betont immer wieder ihre Beteiligung an den Menschheitsverbrechen und die daraus resultierende Schuld. Der Verteidiger wiederum möchte das Gericht davon überzeugen, dass diese Männer gar nicht hätten anders urteilen können. Der Richter versucht schließlich durch Kontakt zur deutschen Bevölkerung herauszufinden, wie diese unfassbaren Verbrechen möglich waren und trifft so auf eine Offizierswitwe, gespielt von Marlene Dietrich. Er stößt dabei auf eine Mauer des Schweigens und des Selbstbetrugs.

➔ www.topfundsoehne.de

Podiumsdiskussion: Wie weiter mit Erfurts kolonialem Erbe?



Das Burenhaus am Juri-Gagarin-Ring, Ecke Bahnhofstraße gehört zu Erfurts kolonialem Erbe

Nachdem der Kolonialismus lange als Randnotiz der deutschen Geschichte angesehen wurde, ist er in den letzten Jahren in den Blick einer breiten Öffentlichkeit geraten, u. a. durch die Forderungen nach einer offiziellen Entschuldigung der Bundesregierung für den Genozid an den Herero und Nama.

Was aber hat das alles mit Erfurt zu tun? Vor welche Herausforderungen stellt der Kolonialismus die hiesige Stadtgeschichtsschreibung und Kulturpolitik? Konkret: Was passiert mit der „Südseesammlung“, die der Erfurter Kolonialbeamte Wilhelm Knappe seiner Heimatstadt im Jahr 1889 verkaufte? Wie sieht ein angemessener Umgang mit dem Burenhaus und anderen kolonialen Spuren im Stadtbild aus?

Darüber soll am 12. Dezember, 19:30 Uhr in der kleinen Synagoge an der Stadtmünze diskutiert werden.

Der Eintritt ist frei. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt und der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen statt.

Erfurt-Botschafter auf Entdeckungstour im weihnachtlichen Erfurt

Die Thüringer Landeshauptstadt verzaubert zur Weihnachtszeit nicht nur mit ihren vielen geschmückten Gassen und individuellen Weihnachtsmärkten, sondern auch mit außergewöhnlichen Veranstaltungsorten, die Lust auf einen Besuch oder eine Feier in der weihnachtlichen Stadt wecken. Auf der Suche nach außergewöhnlichen Orten für Tagungen, Treffen oder Feiern sind auch immer wieder die Mitglieder der Initiative „Botschafter für Erfurt“, die gerne Geschäftspartner, Freunde und Bekannte nach Erfurt einladen. Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) nahm das diesjährige Treffen der Initiative am 25. November zum Anlass, um unter dem Motto „Hier wächst etwas heran“ über die zahlreichen Möglichkeiten zu informieren, die die neue ICE-City hierfür zukünftig bieten wird und die der Zughafen bereits heute im Angebot hat.

Bei einem exklusiven Rundgang durch das neue „prizeotel“ und über das Gelände der zukünftigen ICE-City lernten die über 70 Teilnehmer das jüngste Hotel der Stadt kennen und bekamen dank der fachkundigen Führung des Leiters des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Herrn Paul Börsch, einen Einblick hinter



die Kulissen eines der größten Stadtentwicklungsprojekte Deutschlands. Eine weitere besuchte außergewöhnliche Location war der Zughafen, Thüringens größtes Kreativzentrum, und die dort beheimatete Braumanufaktur „Heimathafen“ von Jan Schlenstedt. Der gelernte Braumeister wirbt mit Leidenschaft und Herz für seine Heimat und sein handwerklich gebrautes Bier aus Erfurt.

Bereits 2010 übernahm die ETMG die Initiative und startete mit 65 Mitgliedern – inzwischen sind es 130, die ehrenamtlich für Erfurt die Werbetrommel rühren – und

das weltweit. Die Botschafter sind in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen aktiv und werben in ihren beruflichen oder privaten Netzwerken für die Stadt. Sie tragen ihre Verbundenheit und Begeisterung gerne weiter und vermitteln Gästen aus aller Welt, warum es sich lohnt, nach Erfurt zu kommen.

Weitere Informationen zur Initiative, wer sich als Botschafter engagiert und wie man Mitglied werden kann, erhalten Interessierte unter

➔ www.erfurt-marketing.de

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.

Allerheiligenstraße wieder freigegeben

Oberfläche und Borde ermöglichen Menschen mit Handicap bessere Nutzung



Großes Granitpflaster auf der Fahrbahn und kleine Granitsteine auf den Gehwegen – so präsentiert sich die Allerheiligenstraße nach ihrer komplexen Sanierung

Seit Ende April war die Allerheiligenstraße Großbaustelle. Pünktlich vor Beginn des Weihnachtsmarktes wurde die Verbindungsader zwischen Markt- und Michaelisstraße vergangene Woche wieder freigegeben.

Der Baustart war von kritischen Stimmen begleitet, diese monierten vor allem das neue Pflaster. Der Straßenbelag, der zuvor aus verschiedenen Natursteinen bestand und starke bauliche Mängel aufwies, wurde durch Granitgroßpflaster ersetzt. Die Gehwege haben ein Granitkleinpflaster mit Granitborden erhalten, die die Belange von Rollstuhlfahrern berücksichtigen und gleichzeitig für Menschen mit Sehbehinderung taktil wahrnehmbar sind. Die neue Oberfläche ermöglicht nicht nur Rollstuhlfahrern eine bequeme Nutzung, sie senkt im Fahrbahnbereich auch deutlich den Fahrzeuglärm.

Unter Mitwirkung der Thüringer Wasser GmbH (ThüWA),

des Entwässerungsbetriebs, diverser Telekommunikationsunternehmen und der Stadtwerke wurde zusätzlich die technische Infrastruktur erneuert. Die Mischwassersammler und Hausanschlussleitungen wurden teilsaniert. Die neue Straßenbeleuchtung ist vorwiegend an den Wänden montiert, Masten finden sich lediglich im Bereich der Engelsburg. Im Übergangsbereich zur Allerheiligenstraße wurde eine automatisch absenkbare Polleranlage installiert.

Die Gesamtkosten der Komplexmaßnahme belaufen sich auf circa zwei Millionen Euro. Rund 1,4 Millionen Euro stammen aus Finanzhilfen des Bund-Länder-Programms für städtebaulichen Denkmalschutz und sanierungsbedingten Einnahmen.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt bedankt sich ausdrücklich bei allen Anliegern für ihre Geduld.

Platz der Völkerfreundschaft nach Umbau eingeweiht

Am Montag wurde es festlich auf dem neu gestalteten Platz der Völkerfreundschaft: Mit dem Entzünden der Weihnachtsbaumbeleuchtung weihte Oberbürgermeister Andreas Bausewein den Platz feierlich ein. Früher als geplant wurde der südliche Teil des Areals Anfang Oktober nach rund einem halben Jahr Bauzeit fertiggestellt. Mit einem neuen Brunnen, Sitzmauern und Bänken, einem Trinkbrunnen und zwei Spielgeräten für Kinder ist eine aufgewertete Begegnungsfläche im Rieth entstanden. Ortsteilbürgermeister Wilfried Kulich freut sich über die hohe Akzeptanz und darüber, dass der Platz dank seiner barrierefreien Gestaltung für alle Anwohner nutzbar ist.



Zusätzliche Parkplätze am Europaplatz

Die P+R-Anlage Europaplatz ist gewachsen: Pünktlich wird am 11. Dezember der erste Bauabschnitt fertiggestellt. Entstanden sind dann 69 zusätzliche Stellplätze, davon drei für Menschen mit Behinderung. In einem zweiten Bauabschnitt werden ab Frühjahr 2020 in einem Teilbereich des jetzigen KoWo/WBG-Parkplatzes weitere 66 Plätze errichtet, 47 Stellflächen erneuert. Durch die Flächenversiegelungen sind Neupflanzungen erforderlich. Insgesamt 21 neue Bäume finden in den Baufeldern Platz, weitere 27 werden an externen Standorten gepflanzt. Die Kosten belaufen sich auf rund 370.000 Euro im ersten und rund 500.000 Euro im zweiten Bauabschnitt. Das Vorhaben wird mit Mitteln des Freistaats Thüringen aus dem ÖPNV-Förderprogramm unterstützt.

Binderslebener Landstraße: Der Verkehr rollt

Aufatmen für alle, die die westliche Stadtein- und Stadtausfahrt nutzen: Die Binderslebener Landstraße kann ab heute wieder ohne Einschränkungen genutzt werden. Seit Anfang August wurde hier der gesamte Kreuzungsbereich an der Zufahrt zum Straßenbetriebshof umgebaut. Ende September musste für die Arbeiten die stadteinwärtige Fahrspur gesperrt werden.

Die Fahrbahn wurde um eine Linksabbiegespur erweitert. Zusätzlich fanden Kanal- und Leitungsarbeiten unter Beteiligung der Stadtwerke, des Entwässerungsbetriebs und der Telekom statt. Nach der Winterpause werden die Bauarbeiten an der Zufahrtsstraße zum

Straßenbetriebshof fortgesetzt. Der Verkehr auf der Binderslebener Landstraße ist hiervon nicht betroffen. Abschließend wird im Frühjahr die Linksabbiegespur freigegeben und eine neue Ampelanlage errichtet, die den Verkehr im neu gestalteten Kreuzungsbereich regelt.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt bedankt sich bei allen Verkehrsteilnehmern für die aufgebrachte Geduld. Durch die Umleitung über das Grundstück der Tankstelle konnte eine Sperrung der stadtauswärtigen Fahrspur vermieden werden, sodass auch dem Betreiber ein großer Dank gilt.